

Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Fundstelle: Elde Kurier vom 08.12.1995, S. 7

Änderungen:

1. Präambel, §§ 1, 6 und 11 geändert durch Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 09. Januar 2002 (Elde Kurier vom 07.06.2002, S. 22)

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt im GVOBl. S. 916), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 1995 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Karenz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) – gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 BGBl. II S. 889) Anlage 1 Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von
 1. Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 3. Sportgeräte (Tischfußballgeräte, Fußball-Kicker, Pfeilwerfen, Dart- und Air-Hockey, Billardgeräte sowie Musikboxen).
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 7,50 € |
| 3. bei Geräten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 € |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 31.05 und bis zum 31.11 jedes Jahres bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Steuerbescheid der Gemeinde an den Steuerpflichtigen. Die Steuer für Spiel- oder Geschicklichkeitsautomaten ist am 30.06 für den Zeitraum Januar bis Juni und am 31.12 für den Zeitraum Juli bis Dezember jedes Jahres fällig.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 10

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Elde-Kurier“ in Kraft.

Karenz, den 19.09.1995

gez. Scheper
Bürgermeister